



HVBG

HVBG-Info 05/1986 vom 13.03.1986, S. 0320 - 0322, DOK 311.01/017-BFH

**UV-Schutz für nebenberuflich tätige Lehrkräfte (keine Arbeitnehmer) - BFH-Urteil vom 04.10.1984 - IV R 131/82**

UV-Schutz für nebenberuflich tätige Lehrkräfte (keine Arbeitnehmer);

hier: Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 04.10.1984  
- IV R 131/82 -

Der BFH hat sich in seinem Urteil vom 04.10.1984 - IV R 131/82 - mit der Frage befaßt, ob die nebenberufliche Tätigkeit eines Lehrbeauftragten der Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz steuerrechtlich als eine aufgrund eines Arbeitsverhältnisses ausgeübte nichtselbständige Tätigkeit oder als selbständige Tätigkeit zu werten ist. Aufgrund der Würdigung der gesamten rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Stellung des Lehrbeauftragten gegenüber seinem Auftraggeber gelangte das Gericht zu dem Ergebnis, daß die Arbeitnehmereigenschaft zu verneinen sei.

Die Entscheidung des BFH ist auch für die unfallversicherungsrechtliche Beurteilung nebenberuflicher Lehrbeauftragter an Fachhochschulen von Interesse.

Leitsatz zum BFH-Urteil vom 04.10.1984 - IV R 131/82 -:

Die Bezüge eines nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten an der Fachhochschule Rheinland-Pfalz sind in der Regel den Einkünften aus selbständiger Arbeit zuzurechnen.

Orientierungssatz:

1. Maßgebend für die einkunftsrechtliche Einordnung der Nebentätigkeit ist dabei das Gesamtbild aller Umstände; der Zahl der erteilten Wochenunterrichtsstunden kann keine allein entscheidende Bedeutung beigemessen werden (umfangreiche Rechtsprechung: BFH, FG).
2. Übt ein Arbeitnehmer eine Nebentätigkeit aus, so ist die Frage, zu welcher Einkunftsart die Einkünfte hieraus zu rechnen sind, grundsätzlich unabhängig von der Art der Haupteinkünfte zu beurteilen, es sei denn, Nebeneinkünfte und Haupteinkünfte stammen vom selben Arbeitgeber und hängen unmittelbar zusammen (vgl. BFH-Urteil vom 04.12.1975 - IV R 162/72).

Fundstelle:

M-Rundschreiben Nr. 145/85 vom 13.12.1985 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand